

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Streuobstwiese bei Bartelshagen I“ im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die Flächen unmittelbar westlich des Ortes Bartelshagen I (Gemarkung Bartelshagen I, Flur 11, auf dem Flurstück Nr. 76) im Gebiet der Stadt Marlow mit einer Gesamtfläche von 47.218 m² werden zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Flächen sind auf der zu dieser Verordnung gehörenden **Anlage 1** schräg schraffiert dargestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Streuobstwiese bei Bartelshagen I“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche für realisierte Baumaßnahmen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Bartelshagen I. Mit der Unterschutzstellung werden die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Zielstellung ist die Etablierung eines naturnahen und strukturreichen Wiesenbereiches u.a. durch extensive Mähnutzung größerer Teilflächen, zur Schaffung von vielfältigen Lebensräumen insbesondere für Wiesenvögel, Reptilien, Amphibien und Insekten.
- (3) Die ruhige Lage, die unmittelbare Nähe zum renaturierten Klosterbach und die Vielfalt der Lebensräume und Strukturen (hochstämmige alte Obstbäume, heimische Baum- und Straucharten, Sukzessionsflächen und extensive Mähwiesen mit differenziertem Mahdregime) sichern einen hohen Naturschutzwert der Fläche.
- (4) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.
- (5) Die konkreten flächenbezogenen Schutzziele sind dem als **Anlage 2** zur Verordnung beigefügten Pflege- und Entwicklungsplan zu entnehmen. Dieser kann aus naturschutzfachlichen Gründen durch die untere Naturschutzbehörde fortgeschrieben werden.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den Wasserstand (z.B. durch meliorative Maßnahmen) abzusenken,
 2. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o.ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung vorzunehmen sowie Dünge- oder Pflanzenschutzmittel in jeglicher Form, auch in Kleinstmengen, auszubringen,
 4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
 1. die Mahd der Wiesen nach den Vorgaben des als Anlage 2 beigefügten Pflegeplanes,
 2. die Durchführung weiterer Pflegemaßnahmen (z.B. fachgerechter Erziehungsschnitt an den Obstgehölzen oder Ersatzpflanzungen) im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, sowie Unterhaltungsarbeiten am Klosterbach mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
 4. die jagdliche Nutzung des Gebietes. Die Einrichtung von jagdlichen Ansitzen und die Anlage von Kirrungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
 3. Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 18.12.2014


Ralf Drescher
Landrat



Anlagen:

- Anlage 1: Topografische Karte der Fläche im Maßstab 1 : ca. 2.500 mit Flurstücken und Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles
- Anlage 2: Pflege- und Entwicklungsplan (Luftbild mit Flurstücken im Maßstab 1: ca. 2.000)





Landratsamt Vorpommern-Rügen
Der Landesrat
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: FD 44 - Naturschutz

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemarkung: 132439 / Bartelshagen I
Flur: 011
Maßstab dieses Auszugs: ca. 1: 2500

Anlage 1

8 DEZ. 2014

zur Verordnung vom
zum Geschützten Landschaftsbestandteil

„Streuobstwiese bei Bartelshagen I“

Ralf Drescher

Ralf Drescher
Landrat



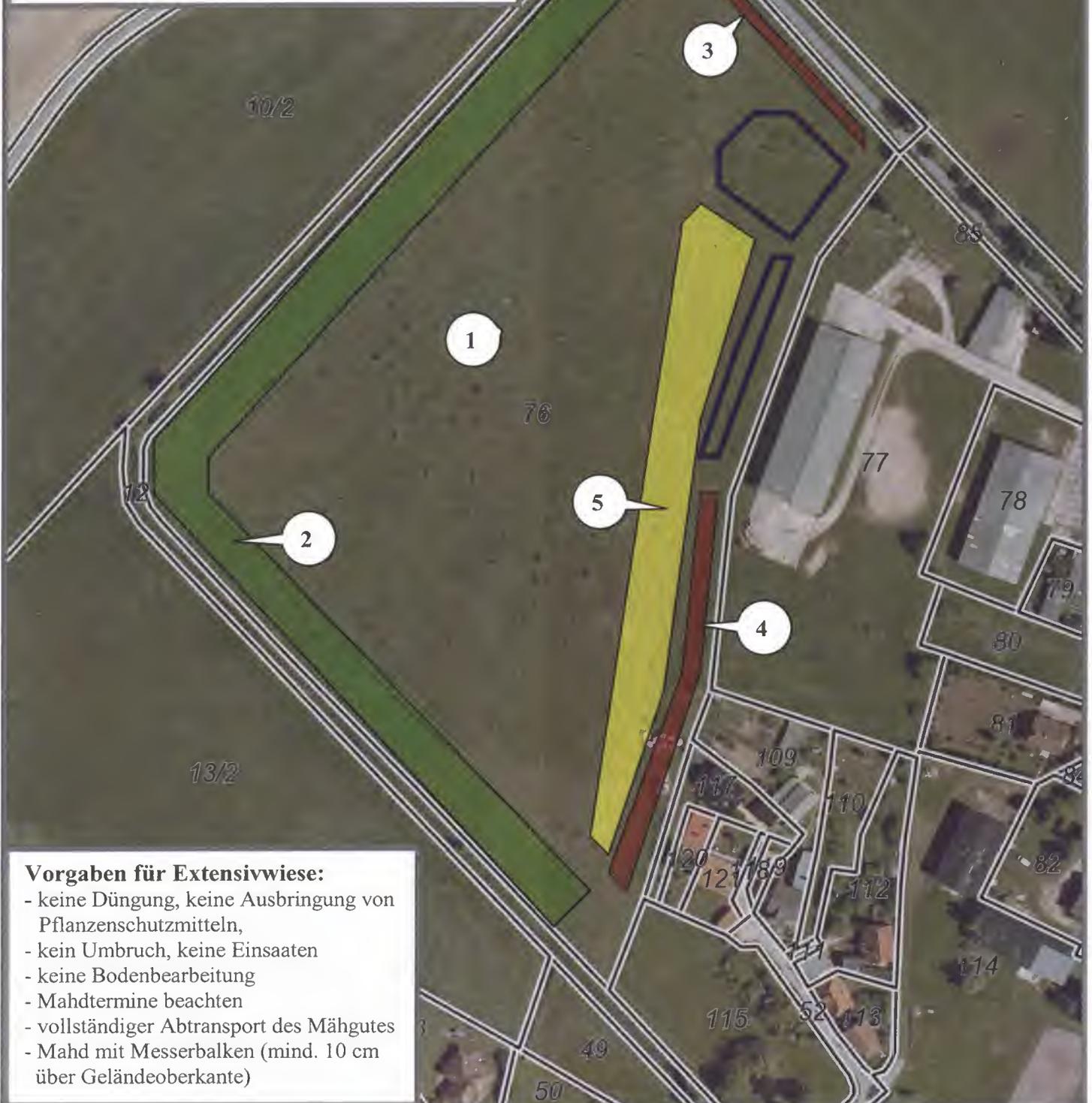


Anlage 2 zur Verordnung vom ~~18.12.2014~~ für den
Geschützten Landschaftsbestandteil „Streuobstwiese bei Bartelshagen I
Pflege- und Entwicklungsplan

Legende:

- 1 = Extensivwiese (1x Mahd Anfang Juli oder Beweidung mit Schafen ab Mitte Juni)
- 2 = Extensivwiese, 20 m breit entlang Klosterbach (1x Mahd im September)
- 3 = 3-reihige Feldhecke, geplant (ca. 100 m)
- 4 = 3-reihige Feldhecke, geplant (ca. 150 m)
- 5 = Sukzessionsfläche (ggf. eine Mahd alle 3 Jahre)

blau umrandet = vorhandene Strukturen
(Rodelberg und Wall mit Gehölzen)



Vorgaben für Extensivwiese:

- keine Düngung, keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln,
- kein Umbruch, keine Einsaaten
- keine Bodenbearbeitung
- Mahdtermine beachten
- vollständiger Abtransport des Mähgutes
- Mahd mit Messerbalken (mind. 10 cm über Geländeoberkante)

